

Erwägungen dieser Art, und hielt man es für nöthig, einem Wendenbischeffe auch ausserhalb seines Sprengels einen Stützpunkt zu schaffen, so wäre gewiss der Brandenburger nicht leer ausgegangen. Er aber, dessen Güter weiter ins Innere des Slavenlandes vorgeschoben waren, wurde sofort nur auf ihre Nutzung angewiesen, obwohl es dem Könige doch leicht gewesen wäre, ihm von dem Besitz¹, über den er noch im Nordthüringgau verfügte, ebenfalls ein ähnliches Gut zuzuweisen, wie seinem Nachbarn. Da also auch diese Güter nicht aus der ursprünglichen Ausstattung des Bisthums herkommen, so wird man hier wieder dem Fingerzeige folgen, den Werenzos Name bietet, und annehmen dürfen, dass auch dieser Besitz erst aus der Schenkung Heinrichs II. herrührt.

Ich gehe nun zu der letzten Gruppe der liegenden Güter über und habe zu fragen, ob anzunehmen ist, dass die Burgwarde Nitzow, Plot², Wittstock, Putlitz und die Hälfte des Burgwardes Havelberg schon der ältesten Schenkung Ottos I. an das Bisthum angehört haben. Die Frage ist ganz gewiss zu bejahen für den Anteil an Havelberg und den Besitz von Nitzow³. Hier besteht wieder eine genaue Uebereinstimmung mit der Ausstattung, die

1) Otto I. und sein Sohn haben auch später noch mehrfach Besitz im Nordthüringgau verschenkt, s. z. B. DO. I. 232. 278. 327. 404; DO. II. 29. 77. 82. 168. 2) Der Burgward Plot bleibt unbekannt, ebenso die provincia Chorce, in der er gelegen haben soll. Alle Deutungen, die bis jetzt versucht worden sind, überzeugen nicht, so wenn Raumer die Veste in Alten-Plathow wiedererkennt, Ledebur sie im Lande Kyritz sucht und Riedel sie mit der Stadt Kyritz selbst identifiziert. Am allerverkehrtesten aber ist die Construction Böttgers, der die provincia Chorce mit der später unter den Gauen des Bisthums genannten provincia Plot gleichsetzt und, da diese thatsächlich im Osten des Sprengels zu suchen ist, den Burgward Plot in dem mecklenburg-strelitzschen Dorfe Plathe wiedererkennen will. Diese Deutung verbietet sich schon dadurch, dass es ganz ausgeschlossen ist, dass Otto I. oder einer seiner Nachfolger in der Lage waren, so weit nach Osten zu Land zu verleihen. 3) An der Havel etwa 6 km nnw. flussabwärts von Havelberg. Gegen die Zugehörigkeit von Nitzow zu der ältesten Ausstattung des Bisthums scheint die Thatsache zu sprechen, dass es in der Bestätigung von 1150 als 'in comitatu Werenzonis' gelegen bezeichnet wird, ein Zusatz, von dem sonst angenommen wurde, dass er die von Heinrich II. geschenkten Besitzstücke kennzeichne. Wahrscheinlich war der Burgward Nitzow in der ursprünglichen Urkunde (s. DO. I. 76) an der Spitze der Besitzstücke genannt, wie das seiner Lage in demselben Gau wie Havelberg nur entsprach. Als man nun bei der Bestätigung Heinrichs II. das 'comitatus Werenzonis' zur näheren Bezeichnung der Lage der einzelnen Besitzstücke einführte, da lag es nahe, diesen Zusatz